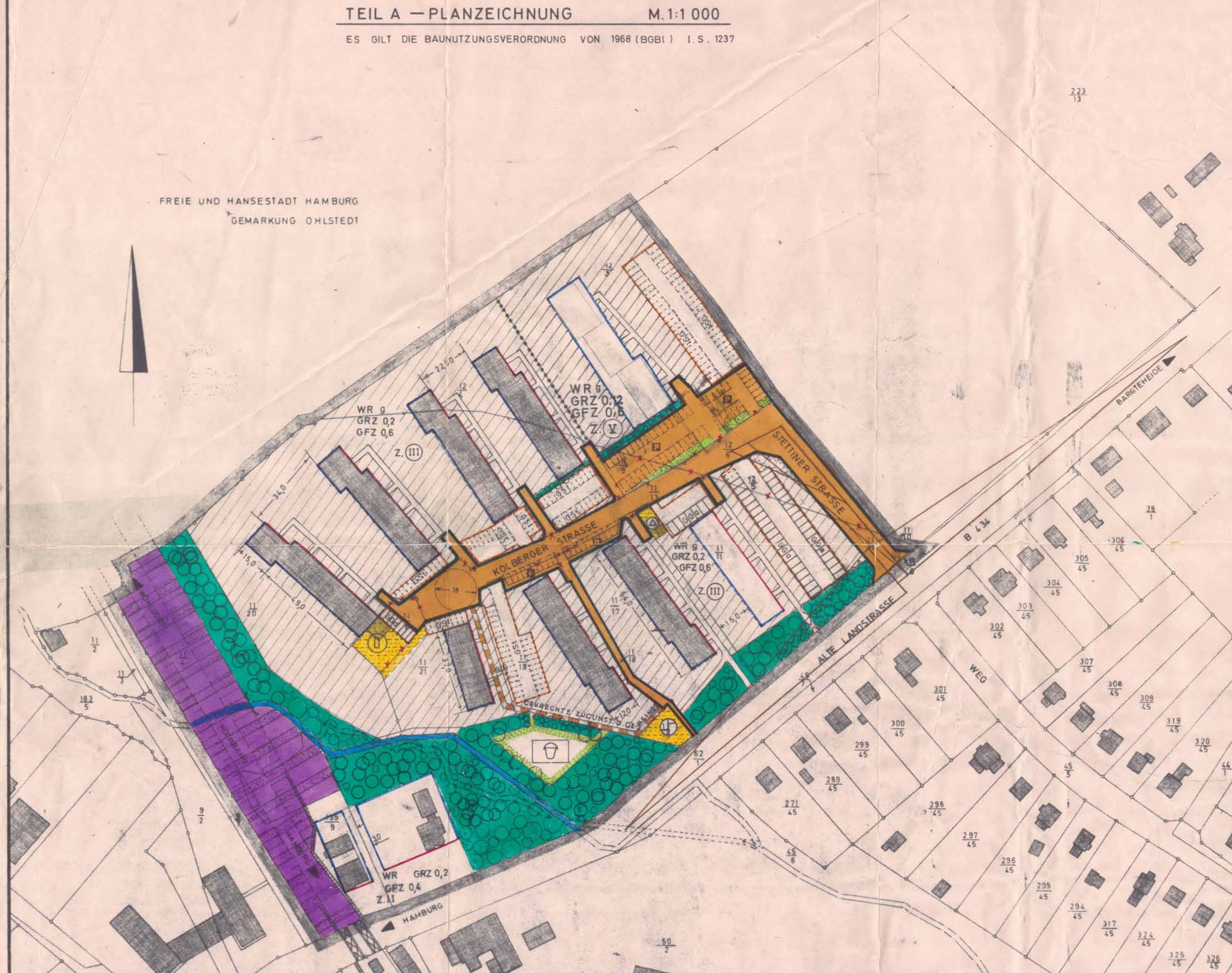


SATZUNG DER GEMEINDE HOISBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 — GEBIET AN DER ALTEN LANDSTRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 11. 74... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 GEBIET AN DER ALTEN LANDSTRASSE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B), ERLASSEN.

TEIL A — PLANZEICHNUNG M. 1:1 000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1968 (BGBl. I S. 1237)



TEIL B — TEXT

§ 9(2) BBAUG

AUSSENWÄNDE: KERAMISCHES MATERIAL (MITTELMOSAİK, O. Ä.) ODER ROTE VERBLENDEUNG EINZELNE FLÄCHEN KÖNNEN IN KONTRASTIERENDEM MATERIAL AUSGEFÜHRT WERDEN.

DACHFORM: FLACHDACH.

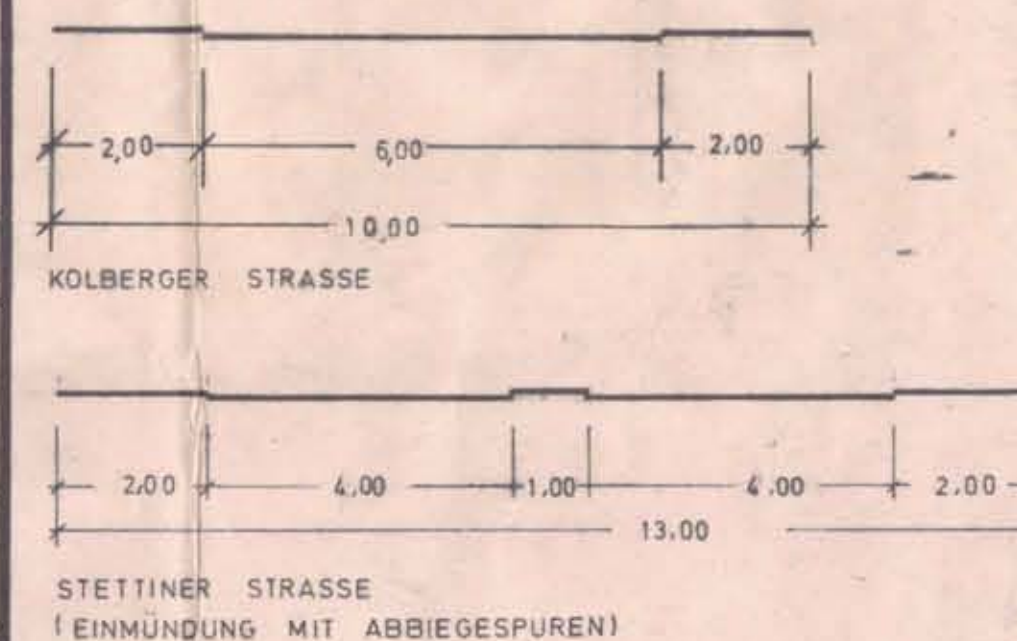
§ 9(1) 15 BBAUG

DIE FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND MIT CA. 3-5 m HOHEN SCHUTZPFLANZUNGEN — MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN IN DEN SICHTDREIECKEN — ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF 0,70 m HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 9(1) 16 BBAUG

DIE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN SIND MIT RASEN, ZIERSTRÄUCHERN UND EINZELNEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. DIE STELLPLATZE SIND MIT DICHTEN 2-3 m HOHEN SICHTSCHUTZPFLANZUNGEN EINZUPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF 0,70 m HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:1 00



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
WR	REINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 3	BBAUG § 9(1) 1 a
Z (II)	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)	
GRZ 0,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. BAUNVO § 16, 17	
GRZ 0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL	
-----	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. BAUNVO § 16	
Z (II)	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)	
BAULINIEN	BAULINIEN	BBAUG § 9(1) 1 b
BAUGRENZEN	BAUGRENZEN	BBAUG § 9(1) 2
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK)	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK)	
VERKEHRSFLÄCHEN	VERKEHRSFLÄCHEN	BBAUG § 9(1) 3
STRASSENBEGLEITER	STRASSENBEGLEITER	
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
STRASSENBEGRENZUNGSINIEN	STRASSENBEGRENZUNGSINIEN	
FLÄCHE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER	FLÄCHE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER	BBAUG § 9(1) 5 UND 7
FERHEIZWERK	FERHEIZWERK	
UMFORMSTATION	UMFORMSTATION	
PUMPEWERK	PUMPEWERK	
MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BBAUG § 9(1) 11
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	BBAUG § 9(1) 12
OSI	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	BBAUG § 9(1) 15
GRÜNFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	BBAUG § 9(1) 18
SPIELPLATZ	SPIELPLATZ	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	BBAUG § 9(1) 1
ELÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	ELÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	BBAUG § 9(1) 16
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN	
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
BÖSCHUNG	BÖSCHUNG	
SICHTDREIECK	SICHTDREIECK	
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN		
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	BBAUG § 9(1) 4

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 9. 71

HOISBÜTTEL, DEN 14. 5. 1975



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14. 5. 1975 BIS 24. 6. 1975 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 7. 5. 74... MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOISBÜTTEL, DEN 14. 5. 1975



DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. 7. 1974, SO WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

BAD OLDESLOE, DEN 12. SEP. 1975



DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 11. 74... GEBILLIGT

HOISBÜTTEL, DEN 14. 5. 1975



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 4. FEBR. 1976 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 4. 2. 76 AN ÖFFENTLICH AUS

HOISBÜTTEL, DEN 4. Februar 1976



DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 4. FEBR. 1976 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 4. 2. 76 AN ÖFFENTLICH AUS

HOISBÜTTEL, DEN 4. Februar 1976



BEARBEITET: PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT DES KREISES STORMARN

BAD OLDESLOE, DEN 23. 12. 1975

St. Kump

10. 12. 76